

Präambel

Aufgrund Der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und des § 88 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in der Sitzung am 25.02.1998 diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Gemeinde Neunkirchen, Gemarkung Struthütten

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "In der Schinde"

Maßstab 1 : 500

Abgrenzung des Änderungsbereiches

W R

A Festsetzungen nach § 9 und 7 BauGB vom 08.12.1986

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

zulässig sind:

Wohngebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt für Garagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwisch oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60cm - gemessen vom Fahrbahnrand - von Sichthindernissen, wie baulichen Anlagen, Einfriedigungen, aufsteigenden Böschungen usw. freizuhalten.

Einstellplätze und Garagen

Garagen sind nur zulässig, wenn vor den Garageneinfahrten Einstellplätze von mindestens 5m Länge geschaffen werden.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

offene Bauweise

Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Böschung
Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

B Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

Vorhandene Wohngebäude

Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

oberflächennaher
Grubenbau

Bebauungsplan Nr. 26

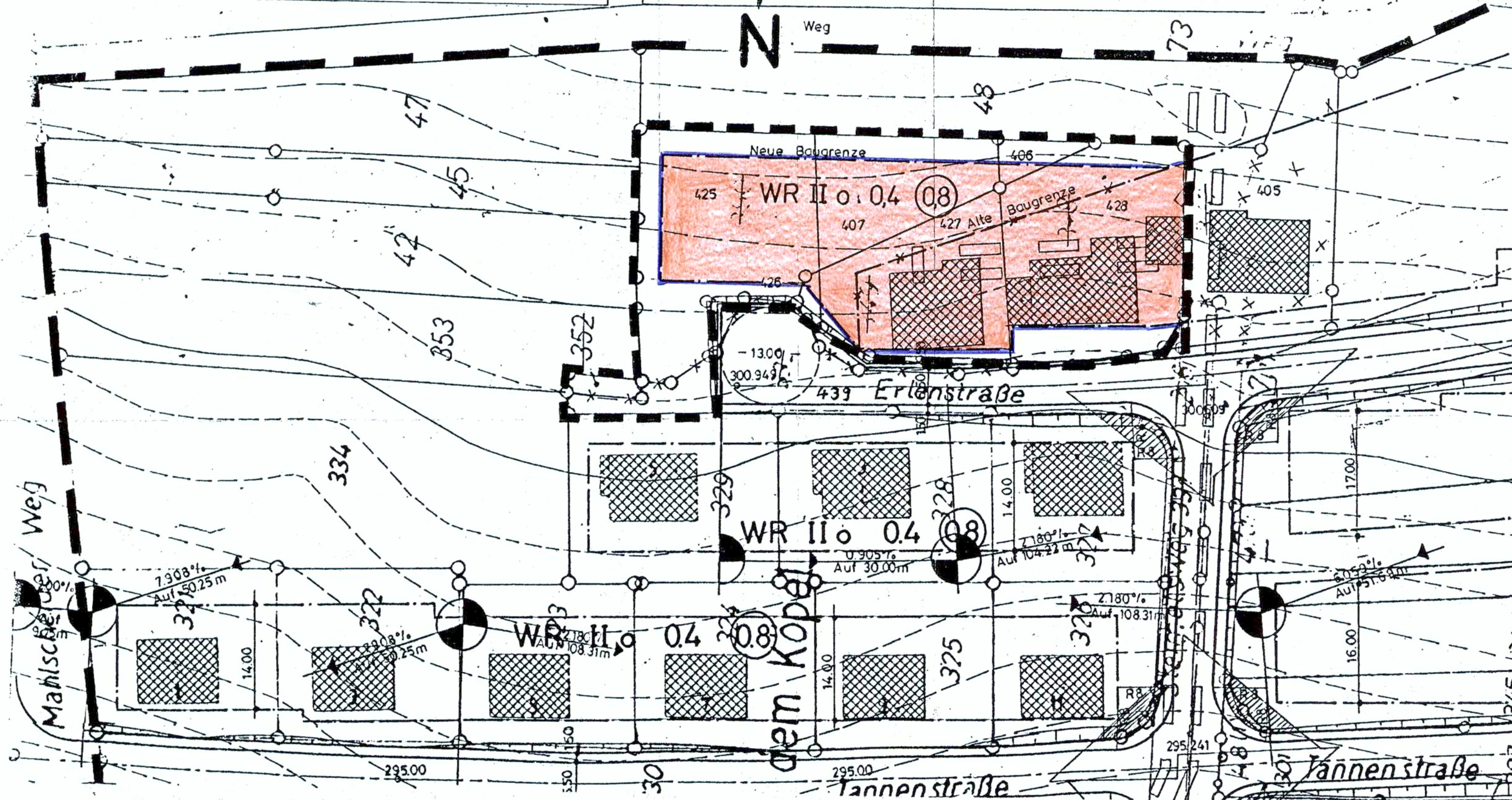
"In der Schinde"

1. Vereinfachte Änderung

Gemeinde Neunkirchen

Gemarkung Struthütten

M 1 : 500



Kopie

Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung in allen Festsetzungen mit dem am 25.02.1998 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt.

Neunkirchen, den 15.04.2010

Der Bürgermeister

(LS)

Geometrische Übereinstimmung

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegen, den 18.02.1998

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
i. A. gez. Kohl
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Aufstellungsbeschuß

Dieser Bebauungsplan ist gem § 2 Abs. 1 des BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 17.12.1997 aufgestellt worden.

Neunkirchen, den 26.02.1998

Der Bürgermeister

Satzungsbeschuß

Zeit und Ort der Auslegung sind gem. § 12 BauGB und § 4 GO in Verbindung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen am 25.03.1998 bekanntgemacht worden.

Die Satzung hat am 25.03.1998 Rechtskraft erlangt.

Der Bürgermeister

Bürgerbeteiligung/Trägerbeteiligung

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.12.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.01.1998 gegeben. Da die Beteiligten der Änderung nicht widersprachen, bedurfte der Bebauungsplan keiner Genehmigung bzw. Anzeige nach § 11 BauGB

Neunkirchen, den 26.02.1998

Der Bürgermeister